Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 20.03.2025 aufgrund von Paragraf 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragrafen 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Benutzungsordnung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau als Satzung beschlossen:

Paragraf 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audio-visuellen, digitalen, elektronischen und für die Print-Medien und Geräte, die die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau im Angebot führt.

Paragraf 2 Benutzung

(1) Die Stadt- und Kurbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Bad Rappenau zur Benutzung offen. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden.

Auswärtige Nutzer, die zur Benutzung der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau zugelassen werden, sind:

- a. Kurgäste für die Dauer ihres Kuraufenthaltes
- b. Beschäftigte, die in Bad Rappenau oder einem Stadtteil arbeiten
- c. Auszubildende, die in Bad Rappenau oder einem Stadtteil eine Ausbildung absolvieren
- d. Schüler, die in Bad Rappenau oder einem Stadtteil die Schule besuchen Die unter a d genannten Nutzer bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung, dass die Nutzungsvoraussetzungen für sie vorliegen.
- e. Einwohner aus Kirchardt und Siegelsbach (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit Bad Rappenau)

- f. Einwohner aus direkten Nachbarorten, sofern dort keine Bibliothek ist, die an der "Bibliocard Heilbronn-Franken" teilnimmt: derzeit sind dies Hüffenhardt, Hassmersheim, Offenau, Bad Wimpfen, Neckarbischofsheim, Helmstadt-Bargen und Massenbachhausen. Kinder aus direkten Nachbarorten werden zugelassen.
- Die unter e und f genannten Nutzer bestätigen durch die Vorlage eines aktuellen Ausweises, dass sie in einem der genannten Orte amtlich gemeldet sind.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadt- und Kurbücherei nur in Begleitung Erwachsener oder älterer Familienangehöriger besuchen. Die Stadt- und Kurbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht.
- (3) Beim Aufenthalt und der Nutzung von Präsenzbeständen in der Stadt- und Kurbücherei kommt die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Anmeldung zur Anwendung.

Paragraf 3 Anmeldung/Bibliotheksausweis

- (1) Für die Entleihung von Medien und Geräten sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Bibliotheksausweis notwendig, der auf persönlichen Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis ausgestellt wird. Mit seiner/ihrer Unterschrift bei der Anmeldung verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Sorgeberechtigten. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten.
- (2) Das Entleihen von Medien und Geräten sowie die Nutzung der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
- (3) Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtund Kurbücherei Bad Rappenau unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr ausgestellt.
- (4) Falls der Nutzer/die Nutzerin den Verlust des Ausweises nicht sofort meldet, haftet er/sie der Stadt Bad Rappenau gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.
- (5) Fallen die Benutzungsvoraussetzungen weg, ist der Bibliotheksausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Benutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Paragraf 4 Bibliocard Heilbronn-Franken

- (1) Die Bibliocard Heilbronn-Franken berechtigt zur Benutzung der teilnehmenden Bibliotheken. Die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau nimmt an der Bibliocard Heilbronn-Franken teil.
- (2) Die Bibliocard Heilbronn-Franken wird an Erwachsene ab 19 Jahren ausgegeben. Mit der Unterschrift auf der Bibliocard erkennt der Nutzer auch die Benutzungs- und Gebührenordnungen der teilnehmenden Bibliotheken an.
- (3) Die Bibliocard Heilbronn-Franken kann bei der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau erworben werden. Für die Ausstellung der Bibliocard ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Mit der Ausstellung der Bibliocard verliert der Bibliotheksausweis der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau seine Gültigkeit und ist dem Büchereipersonal auszuhändigen.
- (4) Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis anmelden. Zur Überprüfung der Gültigkeit der Bibliocard erfolgt eine Kontoabfrage im System der ausstellenden Bibliothek.
- (5) Die Rückgabe von bzw. die Verlängerung der Leifristen für Medien und Geräte ist nur in der jeweils ausleihenden Bibliothek möglich.

Paragraf 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau werden folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Kurklinik, bei Minderjährigen die Anschrift und Geschlecht des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (Paragraf 11 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie die ausgeliehenen Medien und Geräte erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Bad Rappenau verwiesen, die im Internet unter www.badrappenau.de/datenschutz zu finden ist.

Paragraf 6 Ausleihe

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für einzelne Medien- und Gerätearten und in Sonderfällen können von der Leitung der Stadt- und Kurbücherei besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden.

- (2) Entsprechend gekennzeichnete Bestände sind nicht zu entleihen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entliehene Medium bzw. Gerät nicht vorbestellt ist.
- (4) Ausgeliehene Medien und Geräte können unentgeltlich vorbestellt werden.
- (5) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadt- und Kurbücherei begrenzt werden.
- (6) Medien und Geräte, die im Bestand der Stadt- und Kurbücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diesen Service erhebt die Stadt- und Kurbücherei eine Gebühr nach der Gebührenordnung.

Paragraf 7

Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Nutzung der Stadt- und Kurbücherei Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadt- und Kurbücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Die bereits entrichtete Benutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken soweit vorhanden einzuschließen. Den Schlüssel behält der Nutzer/die Nutzerin bis zum Verlassen der Stadt- und Kurbücherei. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, dies gilt auch für die Garderobe.
- (3) Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist für die Sicherung seiner/ihrer Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen/sie ihren Arbeits-/Leseplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Stadt- und Kurbücherei nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten aufgehängt oder verteilt werden. Dies gilt auch für die der Bibliothek zugeordneten Außenbereiche.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden, ausgenommen Assistenzhunde.
- (6) Die Bibliotheksleitung kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und bekannt geben (z. B. zeitliche Nutzungsbeschränkung der Internet-PCs). Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

Paragraf 8

Behandlung von Medien und Geräten, Urheberrecht, Haftung

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere Hard- und Software) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst dem Nutzer/der Nutzerin zugerechnet werden.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die bei der Benutzung der Stadt- und Kurbücherei verursachten Schäden. Er /sie haftet auch für den Verlust von Medien und Geräten und für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien und Geräte festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer/die Nutzerin diese angezeigt hat. Bis zur Ersatzleistung können diese Nutzer von der Ausleihe weiterer Medien und Geräte, der Verlängerung der Leihfrist und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden.
- (3) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (4) Die Stadt- und Kurbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch der Medien, Geräte und Programme resultieren.

Paragraf 9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Arbeitsplätze / WLAN-Nutzung kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien und Geräte entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien und Geräte an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien und Geräte beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

Paragraf 10 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Angebotes der Stadt- und Kurbücherei, insbesondere die Medien- und Geräteausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie sämtlicher Hilfsmittel zur Mediennutzung, werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
- (2) Art und Höhe der Ausleihgebühr, der Säumnisgebühren, Ausstellung eines Ersatzausweises sowie sonstige Verwaltungsgebühren und Kostenersätze werden in der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau geregelt.

Paragraf 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.2019 außer Kraft. Entleihvorgänge werden jeweils nach der zum Zeitpunkt der Entleihung gültigen Benutzungsordnung abgewickelt.

Bad Rappenau, 21.03.2025 Der Oberbürgermeister Frei

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Paragraf 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraf 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13/2025 vom 27.03.2025